

S A T Z U N G

D E S

Liederkranz Essingen e.V.

g e g r . 1 8 4 3

Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form benutzt. Die weibliche und diverse Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Liederkranz Essingen e.V.
Er hat seinen Sitz in 73457 Essingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nr. VR 500306 eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesangs. Er wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand (§7b) kann abweichend hiervon beschließen, dass ihnen, insbesondere den Vorständen nach §26 BGB für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand (§7b)
- c) Die Mitgliedschaft endet mit
- dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Erklärung des Austritts, gegenüber dem Vorstand (§7a), die zum Schluss eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand (§7b) kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Er hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

- d) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Es wird erwartet, dass die singenden Mitglieder regelmäßig an den Singstunden teilnehmen.
- e) Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
Ehrenmitglieder sind auf deren Antrag beitragsfrei.
Der Vorstand (§7b) ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.
- f) Ehrungen werden im Rahmen einer Geschäftsordnung durch den Vorstand (§7b) gesondert geregelt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand (§7a) nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, einberufen werden.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand (§ 7a) gestellt und begründet werden müssen.
- c) Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einladung per E-Mail erfüllt die Schriftform. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder und vom Vorstand (§7a) eingeladene Gäste.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie kann in Ausnahmefällen eine andere Person zum Versammlungsleiter wählen.
- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens die Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten.
- f) Für Beschlüsse und Wahlen gilt §10.

2.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder
- b) Entgegennahme der Berichte:
 - des Vorsitzenden in allgemeiner Form
 - des Schriftführers über einzelne Vereinsgeschehnisse, Sitzungen und Teilnahme an Veranstaltungen des letzten Vereinsjahres
 - des Kassier
 - der Kassenprüfer
 - des Chorleiters
- c) Entlastung des Vorstandes (§7b)
- d) Wahl des Vorstands (§7b)
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages einschließlich des Aktiven Beitrages sowie einer etwaigen Sonderumlage, zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs, die aber das Doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen darf
- g) Änderung des Vereinszwecks mit 3/4 der erschienenen Mitglieder
- h) Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten
- i) Abstimmung über gestellte Anträge

§ 7

Der Vorstand

a) Dem geschäftsführenden Vorstand (§7a) gehören an

- der Vorsitzende
- 1 - 2 gleichberechtigte Stellvertreter
- der Kassier
- der Schriftführer

Allein vertretungsberechtigt sind jeweils der Vorsitzende und der/die Stellvertreter. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des/der Stellvertreter auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

Er ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB.

- b) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich bis zu 5 Beisitzer an.
- c) Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ein.
- d) Der Vorstand (§7b) kann sich eine Geschäftsordnung erlassen, die er bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gibt.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (§7a) während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands (§7a) eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl.
- f) Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder (§7b) werden.
- g) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand (§7b) angehören.
- h) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zur Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand (§7a) ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Versammlung vom Vorstand (§7a) bekannt zu geben.

§ 8

Kassier

- a) Der Kassenführer ist zuständig zur Erledigung sämtlicher Rechnungs- und Bankgeschäfte.
- b) Er ist verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass alle Finanzangelegenheiten gewissenhaft und ordnungsgemäß erledigt werden.
- c) Er ist ermächtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von € 500,00 übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes (§7a).
- d) Der Vorsitzende und der Kassenführer erhalten Bankvollmacht. Sie sind berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 9

Chorleiter

Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrags durch den Vorstand (§7a), der auch die zu zahlende Vergütung mit dem Chorleiter vereinbart.

§ 10

Wahlen und Beschlüsse

- a) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- b) Es erfolgt eine offene Stimmabgabe durch Handzeichen.
- c) Wird von mindestens 3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl/ Abstimmung verlangt, so muss diesem Verlangen stattgegeben werden.
- d) Die Vorstandsmitglieder (§7b) werden geheim gewählt, es sei denn, alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

- e) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§7b) und Rechnungsprüfer erfolgt einzeln und rollierend auf die Dauer von 2 Jahren, bei der 1. Wahl nach der Satzung von 1 bis 2 Jahren.
- f) Zur Durchführung von geheimen Wahlen ist ein Wahlausschuss aus 3 Mitgliedern zu bilden.
- g) Mitglieder, die ohne begründete Entschuldigung abwesend sind, können nicht gewählt werden.
- h) Bei Beschlüssen und Wahlen gilt das Erfordernis der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, aus der Satzung ergibt sich eine andere Regelung.

§ 11

Datenschutzerklärung

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Beteiligten auf der Homepage des Vereins liederkranz-essingen.de oder durch Rundschreiben.

§ 12

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren des Vereins.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Essingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich denen des Chorgesangs, zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom XXXXX beschlossen.
Sie wird wirksam am Tage der Eintragung ins Vereinsregister.

Essingen,